

Rechtssache T-243/01 DEP

Sony Computer Entertainment Europe Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Verfahren — Kostenfestsetzung“

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 18. März 2005 II - 1109

Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten — Begriff — Zu berücksichtigende Gesichtspunkte
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)*

II - 1107

Nach Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichts sind nur die Kosten erstattungsfähig, die für das Verfahren vor dem Gericht aufgewendet wurden und die dafür notwendig waren.

In Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Gebührenordnung hat das Gericht die Gegebenheiten des Falles frei zu würdigen und dabei den Gegenstand und die Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sowie die Schwierigkeiten der Sache, den Arbeitsaufwand, den das streitige Verfahren den tätig gewordenen Bevollmächtigten oder Beiständen verursachen konnte, und die wirtschaftlichen Interessen, die für die Parteien mit dem Rechtsstreit verbunden waren, zu berücksichtigen. Insoweit hängt die Möglichkeit für den Gemeinschaftsrichter, den Wert der

verrichteten Arbeit zu beurteilen, von der Genauigkeit der gelieferten Informationen ab.

Der Gemeinschaftsrichter kann nicht die Vergütungen festsetzen, die die Parteien ihren eigenen Anwälten schulden, sondern hat den Betrag zu bestimmen, bis zu dem die Erstattung dieser Vergütungen von der zur Tragung der Kosten verurteilten Partei verlangt werden kann. Das Gericht braucht bei der Entscheidung über einen Antrag auf Kostenfestsetzung weder eine nationale Gebührenordnung für Anwälte noch eine etwaige Gebührenvereinbarung zwischen der betroffenen Partei und ihren Bevollmächtigten oder Beiständen zu berücksichtigen.

(vgl. Randnrn. 21-23)